

GRG-Änderung (Stärkung von Demokratie und Rechtsstaat)

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **151.21** | 521.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	Gesetz über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Büros des Grossen Rates, beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 151.21 Gesetz über den Grossen Rat vom 04.06.2013 (Grossratsgesetz, GRG) (Stand 01.06.2022) wird wie folgt geändert:	
	Art. 41a Information bei einer Krise, Konsultation in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie Berichterstattung ¹ Das Büro des Grossen Rates teilt dem Regierungsrat mit, wenn nach ihm eine Krise vorliegt. Es befindet darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Die Mitteilung löst die Konsultationspflicht nach Absatz 2 aus.	Art. 41a Information bei einer Krise, Konsultation in ausserordentlichen Lagen und Krisen sowie Berichterstattung ¹ Der Regierungsrat konsultiert das zuständige Ratsorgan vorgängig zu geplanten Ausgabenbeschlüssen, neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen, die in direktem Zusammenhang stehen mit a ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV), b Krisen, soweit eine Konsultationspflicht gemäss Absatz 2 besteht.

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	² Der Regierungsrat konsultiert in ausserordentlichen Lagen (Art. 91 KV) sowie in Krisen (Abs.1) das zuständige Ratsorgan vorgängig zu damit zusammenhängenden geplanten Ausgabenbeschlüssen, neuen Verordnungen oder Verordnungsänderungen. ³ Er erstattet dem Grossen Rat nachträglich Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen.	² Die Konsultationspflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b wird durch Mitteilung des Büros des Grossen Rates ausgelöst. Es befindet darüber mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. ³ Er <u>Der Regierungsrat</u> erstattet dem Grossen Rat nachträglich Bericht über die Massnahmen des Kantons in ausserordentlichen Lagen und Krisen
	Art. 46a Genehmigung von Notverordnungen des Regierungsrates ¹ Der Grosse Rat genehmigt Notverordnungen des Regierungsrates (Art. 91 Abs. 1 Satz 2 KV) spätestens innert sechs Wochen seit Beschlussfassung. Die Genehmigung kann ganz oder teilweise erfolgen.	
Art. 68 Beantwortung parlamentarischer Vorstösse und Dringlicherklärung ¹ Parlamentarische Vorstösse sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers des Vorstosses verlängern. ² Für die Finanzmotion und für Anfragen gelten kürzere Fristen. ³ Parlamentarische Vorstösse können für dringlich erklärt werden.		

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
	⁴ In ausserordentlichen Lagen und Krisen kann das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist von Absatz 1 verkürzen für Motionen von ihm und der Kommissionen, die mit zwei Dritteln der Stimmenden beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.	⁴ In ausserordentlichen Lagen und Krisen kann das Büro des Grossen Rates nach Konsultation des Regierungsrates die Frist von Absatz 1 verkürzen für Motionen von ihm und der Kommissionen, die mit zwei Dritteln <u>Zweidrittelsmehrheit</u> der Stimmenden beschlossen worden sind und in direktem Zusammenhang mit einer ausserordentlichen Lage oder Krise stehen.
Art. 77a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen ¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionen mit Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass Ratsmitglieder extern abstimmen dürfen, sofern a eine Krisensituation vorliegt und b die Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen im Grossen Rat aus diesem Grund stark gefährdet ist. ² Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet, inwiefern eine Krisensituation vorliegt (Abs. 1 Bst. a), b legt die Kriterien bezüglich starker Gefährdung der Repräsentativität von Fraktionen oder Wahlkreisen fest (Abs. 1 Bst. b), c legt abschliessend die technischen Anforderungen an die externe Stimmabgabe fest. ³ Stimmen Ratsmitglieder von extern ab, a gelten sie bei Abstimmungen im Sinne von Artikel 76 als anwesend,	Art. 77a Externe Stimmabgabe in Krisensituationen<u>Krisen</u> a eine Krisensituation<u>Krise</u> vorliegt und a begründet, inwiefern eine Krisensituation<u>Krise</u> vorliegt (Abs. 1 Bst. a),	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
b werden sie wie üblich entschädigt. ⁴ Der Beschluss nach Absatz 1 ist a sofort anwendbar, b für längstens zwei aufeinanderfolgende Sessionen gültig.		
Art. 77b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen ¹ Das Büro des Grossen Rates kann für Sessionsgeschäfte des Grossen Rates mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden abschliessend beschliessen, dass über ein Geschäft schriftlich im Zirkulationsverfahren abgestimmt wird, sofern a eine Krisensituation vorliegt, b die Beratungs- und Beschlussfähigkeit des Grossen Rates (Art. 76) aus diesem Grund stark gefährdet ist, c das Geschäft dringend durch den Grossen Rat zu beschliessen ist und d sich das Geschäft für eine Beschlussfassung im Zirkulationsverfahren eignet. ² Der Beschluss nach Absatz 1 a begründet die Kriterien nach Absatz 1, b legt abschliessend die technischen Anforderungen an die Stimmabgabe fest. ³ Wer an einer Abstimmung im Zirkulationsverfahren teilnimmt,	Art. 77b Zirkulationsverfahren in Krisensituationen<u>Krisen</u> a eine Krisensituation<u>Krise</u> vorliegt,	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
a gilt als anwesend im Sinne von Artikel 76, b wird wie üblich entschädigt.		
	II.	
	Der Erlass 521.1 Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19.03.2014 (KBZG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:	
Art. 80 Delegation von Ausgabenbefugnissen 1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit ¹ Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen. ² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden. ³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren. ⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.	³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss <u>vorgängig zu geplanten Ausgabenbeschlüssen zu orientieren</u> zu orientieren <u>consultieren</u>.	

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag des Büros des Grossen Rates
⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.		
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 6. Juni 2023 Im Namen des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees	Bern, 21. August 2023 Im Namen des Büros des Grossen Rates Der Präsident: Rappa Der Generalsekretär: Trees